



Gegen Empfangsbestätigung

Welterbestadt Quedlinburg
Der Oberbürgermeister

Markt 1

06484 Quedlinburg

Denkmalpflegeförderung 2024 – UNESCO-Weltkulturerbe

Zuwendungsbescheid

Projekt: Stiftsberg Quedlinburg – Sanierung Fenster Dach-, Erd- und Untergeschosse Torhaus/Dechanei

Anlagen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-GK)
2. Auszug Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 VwVfG LSA und §§ 48, 49, 49a VwVfG)
3. Formblatt Empfangsbestätigung und Rechtsmittelverzicht
4. Formblatt Geldbedarfsanforderung
5. Formblatt Nachweis über die Auftragsvergabe
6. Formblätter Verwendungsnachweis
7. Formblatt Anzeige Beginn und Ende der Maßnahme
8. Formblatt Bestätigung der unteren Denkmalschutzbehörde
9. Leitfaden „Gestaltungsrichtlinien für das Landeslogo“ (nur Download)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Fördermittelantrages vom 20.06.2024 bewillige ich Ihnen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitions erleichterungsgesetzes vom 20.12.2005 (DenkmSchG LSA), gemäß §§ 23,

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Referat
Denkmalschutz,
UNESCO Weltkulturerbe

Magdeburg, ²⁴. Juli 2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
20.06.2024

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom
304.2.3-57721-5802/2024

Bearbeitet von: Herrn Behne

harald.behne
@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2545

Fax: (0391) 567-2686

Dienstgebäude:
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg
Postfach 1963
39009 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2696
postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamith-Str.2
06112 Halle (Saale)
Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

24 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.04.1991 in der jeweils gültigen Fassung (LHO LSA) sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Kulturdenkmalen (Erl. der Stk vom 11. August 2023 – StK-63-57002, MBl. LSA Nr. 45/2023 vom 18.12.2023, S. 511 ff.)

als **Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung für das Haushaltsjahr 2024** eine Zuwendung als nicht rückzahlbare Zuweisung

in Höhe von bis zu **139.500,00 Euro aus Landesmitteln**
in Worten: einhundertneununddreißigtausendfünfhundert Euro.

Die Zuweisung gewähre ich **zweckgebunden** für die Sanierung der Fenster im Dach-, Erd- und Untergeschoss des Torhauses/der Dechanei auf dem Stiftsberg in Quedlinburg.

Meine Bewilligung gilt vom Datum der Empfangsbestätigung bis einschließlich 31.12.2024. Innerhalb dieses Zeitraumes steht Ihnen die Zuwendung zur Verfügung und ist das Projekt durchzuführen.

Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zu § 44 LHO LSA vom 01.02.2001, in der jeweils gültigen Fassung (ANBest-GK Anlage 1), erkläre ich uneingeschränkt für verbindlich. Sie sind fester Bestandteil dieses Bescheides. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes vom 25.05.1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 in der jeweils gültigen Fassung, behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage vor, um die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Fördermittel sicherzustellen.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

1. Ausgaben- und Finanzierungsplan

1.1. Auf der Grundlage Ihres Antrages erkläre ich folgenden Ausgabenplan für verbindlich:

KGr.	Inhalt der Maßnahme:	Mittel in Euro
330	Bauwerk – Außenwände	128.496,20 €
400	Technische Anlagen	2.713,20 €
700	Baunebenkosten	23.500,00 €
	Rundung	290,60 €
	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	155.000,00 €

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

Einbehalte zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen (Sicherheitsleistungen im Sinne von § 17 VOB/B) sind nicht zuwendungsfähig, wenn die Auszahlung auf ein eigenes/interne Verwahrkonto erfolgt.

Einbehalte zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen (Sicherheitsleistungen im Sinne von § 17 VOB/B) sind nur dann zuwendungsfähig, wenn eine Auszahlung auf einem Banksperrkonto, einem Anderkonto eines Treuhänders (z. B. Notaranderkonto) oder eines Gemeinschaftskontos als Und-Konto bei einer Bank erfolgt oder die Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft erbracht wird. Die Form der Sicherheitsleistung ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

1.2. Folgenden Finanzierungsplan erkläre ich für **verbindlich**:

Finanzierung	Gesamt	Anteil v. H.
Gemeindemittel	15.500,00 €	10,00 %
Landesmittel	139.500,00 €	90,00 %
Gesamt:	155.000,00 €	100,00 %

2. Bedingungen

2.1. Maßnahmebeginn

Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides dürfen Sie mit der Maßnahme nicht begonnen haben. Dies schließt auch den Abschluss von Verträgen im Hinblick auf die Maßnahme ein. Davon ausgenommen sind Planungsleistungen und –arbeiten.

2.2. Denkmalrechtliche Genehmigung

Maßnahmen, bei denen ein Kulturdenkmal instandgesetzt, umgestaltet, verändert oder in seiner Nutzung verändert wird, bedürfen nach § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-

Anhalt vom 21. 10.1991 (GVBI LSA S. 368) in der derzeit gültigen Fassung einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Die geförderte Maßnahme darf daher nur nach den Vorgaben der Genehmigung sowie in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden ausgeführt werden. Die denkmalrechtliche Genehmigung für das Vorhaben ist mir bis zur ersten Mittelauszahlung vorzulegen.

3. Auflagen

3.1 Mittelabruf und –Verwendung

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft tritt regelmäßig einen Monat nach Zustellung des Bescheides ein, sofern Sie innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch von dem Rechtsmittel der Klage gemacht haben.

Sie können die Bestandskraft vorzeitig herbeiführen, wenn Sie auf dem beigefügten Empfangsbekanntnis den Rechtsmittelverzicht erklären und damit den Bescheid in seinem vollen Wortlaut einschließlich der Nebenbestimmungen (ANBest-GK, ZBau und NBest-Bau) anerkennen.

Die Zuwendung ist entsprechend den Bestimmungen der Nr. 1.4 ANBest-GK zu § 44 LHO LSA innerhalb des Bewilligungszeitraumes anzufordern und zweckentsprechend zu verwenden.

Die Überweisung der Mittel ist nur gewährleistet, wenn Sie die Mittel **bis spätestens 15.11.2024** bei mir anfordern (siehe beigefügtes Formblatt Mittelanforderung). Dabei ist es möglich, für die Auszahlung eine spätere Fälligkeit zu beantragen (spätester Auszahlungstermin: 31.12.2024).

Beim Abruf der Mittel ist zu beachten, dass diese nur insoweit und nicht eher abgefordert werden dürfen, als sie innerhalb von **zwei Monaten** nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

3.2. Vorlage Vergabevermerk/Nachweis über die Angebotseinholung

Nr. 3 ANBest-GK zu § 44 LHO LSA (Anlage 1 dieses Bescheides) ist i. V. m. dem Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA vom 7. Dezember 2022) einzuhalten. Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Verfahrensschritte und Begründungen einzelner Entscheidungen festgehalten werden. Abweichungen von den Vergabegrundsätzen sind zu begründen und zu dokumentieren.

Mit der Abforderung der ersten Rate der Fördermittel ist mir der Nachweis über die Auftragsvergabe (s. Anlage 5) vorzulegen.

3.3. Änderung der Zweckbindung

Die Bewilligung erfolgt zweckgebunden. Änderungen der Zweckbestimmung bedürfen meiner Zustimmung vor Durchführung der Maßnahme und sind schriftlich zu beantragen.

3.4. Einhaltung der Mitteilungspflichten

Die Einhaltung der Mitteilungspflichten gem. Nr. 5 ANBest-GK zu § 44 LHO LSA sind zwingend zu beachten.

3.4. Vorlage des Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis ist nach Abschnitt 6 der ANBest-GK zu § 44 LHO LSA innerhalb von **sechs Monaten** nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch

bis zum 30.06.2025,

dem Landesverwaltungsamt, Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe, Hakeborner Str. 1, 39112 Magdeburg, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses auf einem dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügten Formblatt „Vermerk über die Vorprüfung“ zu bescheinigen (Nr. 7.2 ANBest-GK). Als eigene Prüfungseinrichtung gelten auch die „anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämter“ im Sinne der §§ 136 und 138 KVG LSA. Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige Prüfung durch das für ihn zuständige Rechnungsprüfungsamt sicherzustellen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Formblatt.

Der zahlenmäßige Nachweis über die Ausgaben ist mir neben der Papierform auch in elektronischer Form als EXCEL-Datei zu übermitteln. Der Vordruck geht Ihnen auf Anforderung per E-Mail gesondert zu.

Die Aufbewahrungsfrist für Belege beträgt abweichend von Nr. 6 ANBest-GK zur VV zu § 44 LHO LSA 10 Jahre. Zusätzlich zu Nr. 7.3 ANBest-GK zur VV zu § 44 LHO LSA ist auch der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt, dem Europäischen Rechnungshof und der Europäischen Kommission das Prüfrecht einzuräumen.

Dem Verwendungsnachweis sind neben Fotos (9 x 13 cm), aus denen der Zustand des Denkmals **vor** und **nach** Durchführung der Maßnahme ersichtlich ist, die Bestätigung über die denkmalgerechte Ausführung der Maßnahme, und ggf. auch Presseveröffentlichungen sowie die Form des Sicherheitseinbehalts (s. Pkt. 1.1. dieses Bescheides) beizufügen.

3.5. Abnahme

Beginn und Beendigung der Maßnahme sind mir zwecks Überprüfung der Einhaltung von Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides und der unteren Denkmalschutzbehörde zwecks Bestätigung der Einhaltung der denkmalrechtlichen Genehmigung anzuzeigen.

Die Bestätigung der unteren Denkmalschutzbehörde über die denkmalgerechte Ausführung ist mir mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.6. Hinweispflichten

Auf die Bezuschussung mit Landesmitteln durch das Land Sachsen-Anhalt ist in geeigneter Art und Weise öffentlich an der geförderten Einrichtung, in jedem Fall in Publikationen (gedruckt wie elektronisch), der projektbezogenen Homepage und an anderer geeigneter Stelle (z. B. Pressemitteilungen, Presseartikel oder Interviews) durch den Abdruck des zur Verfügung gestellten Logos, hinzuweisen. Bei Baumaßnahmen ist auf dem Baustellenschild oder in sonstiger geeigneter Weise auf die Mitfinanzierung durch das Land Sachsen-Anhalt hinzuweisen.

Der Nachweis über die Erfüllung dieser Pflicht ist mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen. Ein Verstoß gegen die Hinweispflicht kann zur Rückforderung der Zuwendung führen. Der fehlende Nachweis kann ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Der Leitfaden „Gestaltungsrichtlinien für das Landeslogo“ sowie die Logo-Dateien sind über den Link <https://lsauri.de/lvwaZuwendungLogos> zu beziehen. Die Beachtung des Leitfadens ist zwingend erforderlich. Jeder Entwurf (PDF) ist zur kurzfristigen Freigabe an die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur zu senden (Ansprechpartnerin Frau Magnus, Tel.: 0391 - 567 6721, E-Mail: evelyn.magnus@stk.sachsen-anhalt.de).

3.7. Öffentliche Zugänglichkeit

Gemäß § 1 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 DenkmSchG LSA ist das Kulturdenkmal im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, in jedem Fall aber zum jährlich stattfindenden Tag des offenen Denkmals.

3.8. EU-Sanktionspaket Russland

Die Einhaltung der in der Anlage beigefügte Verordnung (EU) Nr. 2022/576 vom 8. April 2022 wird mit folgenden Hinweisen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für verbindlich erklärt: Das am 08.04.2022 veröffentlichte 5. EU-Sanktionspaket im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat unmittelbare Auswirkungen auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen – z.T. auch außerhalb der EU-Vergaberichtlinien – sowie die laufende Ausführung bereits abgeschlossener Aufträge / Konzessionen.

Im Hinblick auf noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren bzw. nicht abgeschlossene Verträge gilt der maßgebliche Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 unmittelbar (d.h. ohne nationale Umsetzungsakte) und ab sofort (die VO ist am 09.04. in Kraft getreten). Für die Ausführung bereits zugeschlagener Aufträge / Konzessionen besteht eine sechsmonatige Übergangsfrist bis zum 10. Oktober 2022.

Verboten sind nicht lediglich Auftragsvergaben an RUS Unternehmen i. S. d. Vorschrift, sondern auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen).

Die Umsetzung des in Art. 5k Abs. 1 der VO vorgesehenen Verbots obliegt den beschaffenden Stellen unmittelbar. Hierzu erbitte ich eine entsprechende Eigenerklärung zur Einhaltung der vorgenannten Sanktionen.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50) i. V. m. § 36 (VwVfG) können Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen, wie z. B. Auflagen, versehen werden. Die in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen entsprechen den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der LHO LSA. Die ANBest-GK zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.08.1991, geändert am 01.02.2001 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211), zu § 44 Abs. 1 LHO LSA (VV-LHO), werden grundsätzlich zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht. Sie sollen die zeitnahe und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sicherstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Scherriable

Hinweise:

- 1.1 Ich weise darauf hin, dass es sich bei der gewährten Zuwendung um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt. Die Zuwendungsgewährung erfolgt nach Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO; ABI. L 187 vom 26.06.2014). Meine Prüfung hat vorläufig ergeben, dass es sich bei der hier gewährten Förderung nicht um eine Beihilfe i.S.v. Art. 53 handelt und somit freigestellt ist.
- 1.2 Insbesondere weise ich auf die §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) hin. Danach bin ich berechtigt, den Zuwendungsbescheid u.a. bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuwendung oder der Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen nach Abschnitten 2 und 3 ganz oder teilweise zurückzunehmen bzw. zu widerrufen und die gewährten Mittel zurückzufordern.
- 1.3 Die Bedingungen und Auflagen der denkmalrechtlichen Genehmigung sind einzuhalten.
- 1.4 Zahlungen aus dieser Zuwendung können frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erfolgen. Sie können diese Frist verkürzen, wenn Sie die dem Zuwendungsbescheid beigefügte **Empfangsbestätigung** rechtsverbindlich unterschrieben umgehend zurücksenden und erklären, dass Sie auf den Rechtsbehelf verzichten.
- 1.5 Da die Zuwendung von Ihnen nur insoweit und nicht eher von Ihnen angefordert werden darf, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird, ist es erforderlich, die in der Anlage beigefügte **Geldbedarfsanforderung** zur Anforderung eines jeden Teilbetrages auszufüllen und mir zu übersenden.
- 1.6 Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere im Hinblick auf Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.
- 1.7 Die Anlagen ANBest-P, Gestaltungsrichtlinien für das Landeslogo, Geldbedarfsanforderung und Verwendungsnachweis können auch über die Internetseite <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kultur-denkmalschutz/denkmalschutz-unesco-weltkulturerbe/denkmalpflegefoerderung/> abgerufen werden.